

Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Stadt Kamenz

SR/BV/2647/2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	Seite 2
§ 2	Pflicht zur Zahlung	Seite 2
§ 3	Abgabenschuldner	Seite 3
§ 4	Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte	Seite 3
§ 5	Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte	Seite 3
§ 6	In-Kraft-Treten	Seite 4
Anlage 1	Festsetzung Elternbeiträge	

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für die Stadt Kamenz

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der geltenden Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 30.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Kamenz im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 4 SächsKitaG sowie in Kindertagespflege der Stadt Kamenz im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Kamenz betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 bis 4 der Satzung.
- (3) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege der Stadt Kamenz betreut werden, gelten § 2 Abs. 2 bis 3, 5; § 3; § 4 Abs. 1 bis 4 sowie § 5 Abs. 1 bis 2 dieser Elternbeitragssatzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Kamenz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt erhebt die Stadt Kamenz Elternbeiträge.
- (3) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung oder Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 5 bis 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.
- (2) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt im Krippenbereich 20%, im Kindergarten- und Hortbereich 26% der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten, gedeckelt auf eine jährliche maximale 10%ige Steigerung und auf die erste Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsform und -zeit sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt. Sie werden jährlich aktualisiert.
- (4) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 01.01. des Folgejahres, das auf das Jahr der Bekanntmachung der Betriebskosten folgt, entsprechend neu festgesetzt.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
 1. für die Betreuung als Krippen-, Kindergarten- und Hortkind für jede weitere angefangene Stunde ein Entgelt von 2,50 EUR. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
 2. für die Betreuung von Hortkindern während der Schulferien über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus ein Entgelt von 6,00 EUR je angefangene Woche. Wird ein in der Ferienzeit angemeldeter Hortplatz nicht wahrgenommen, entsteht den Eltern ein Aufwandsentgelt in Höhe von 5,00 EUR pro Tag.
- (6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 20,00 EUR je Tag erhoben.
- (7) Für Gastkinder gelten die unter § 4 Absatz 3 dieser Satzung nach Betreuungsart und Betreuungszeit festgelegten Elternbeiträge für Familien, 1. Kind.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Kamenz festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Kamenz ist jeweils am 15. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am 15. des übernächsten Monats für den abgelaufenen Monat fällig.

§ 6 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für die Stadt Kamenz vom 01.01.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt: Kamenz, 30.10.2019

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz